

Nachschlagewerk: ja  
Amtliche Sammlung: nein

LitUrhG §§ 1 Abs.1 Nr.3, 13 Abs.1, 16

### S t a d t p l a n

- a) Ein Stadtplan kann als Abbildung wissenschaftlicher Art urheberrechtlichen Schutz genießen, wenn die kartographische Darstellung eine eigene geistige Leistung erkennen läßt.
- b) Die von der Rechtsprechung zum Begriff der "freien Benutzung" entwickelten Grundsätze (vgl. BGH GRUR 1958, 500, 502 - "Mecki"-Igel) sind auch auf Landkarten (hier: Stadtpläne) anzuwenden. Der Umstand, daß solche Karten für eine individuelle Gestaltung in der Regel wenig Spielraum lassen, rechtfertigt keine Abweichung.
- c) Zu den in § 16 LitUrhG genannten "Schriften" rechnen auch Abbildungen wissenschaftlicher Art i.S. des § 1 Abs.1 Nr.1 LitUrhG.

Amtliche Schriften, die sowohl für den amtlichen Gebrauch als auch zur Unterrichtung des Publikums bestimmt sind, fallen nur dann unter die in § 16 LitUrhG vorgesehene Wiedergabefreiheit, wenn an der Unterrichtung der Öffentlichkeit ein unmittelbares und dringendes amtliches Interesse besteht.

BGH, Urt. v. 3. Juli 1964 - Ib ZR 146/62 OLG Stuttgart  
LG Stuttgart

Ib ZR 146/62

Verkündet  
am 3. Juli 1964  
Zug, Just. Ang.  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt E [REDACTED] a.N., vertreten durch Oberbürgermeister  
Dr. R [REDACTED], dieser wiederum in dieser Sache vertreten durch  
den Leiter des Städtischen Rechtsamts, Beigeordneten O [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]  
und Dr. [REDACTED] -

gegen

den S [REDACTED]-Verlag Re [REDACTED] & B [REDACTED], St [REDACTED]-W,  
Ro [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED] -

hat der Ib Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 3. Juli 1964 unter Mitwirkung der  
Bundesrichter Dr. Krüger-Nieland, Jungbluth, Dr. Sprenkmann,  
Dr. Mösl und Alff

für Recht erkannt:

I. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil  
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts  
Stuttgart vom 12. Juli 1962 abgeändert:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der  
2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts  
in Stuttgart vom 3. November 1961 wird zurück-  
gewiesen und die Urteilsformel wie folgt neu  
gefaßt:

1. Dem Beklagten wird bei Vermeidung von Geld-  
strafen in unbeschränkter Höhe und Haft-

- 1 a -

strafen bis zur Dauer von sechs Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt,

den von ihm um die Jahreswende 1960/1961 herausgebrachten Stadtplan von E [REDACTED] zu vervielfältigen und/oder gewerbsmäßig zu verbreiten.

2. Der Beklagte hat an die Klägerin DM 300.-- zu zahlen.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

II. Der Beklagte hat auch die Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin läßt seit einigen Jahren Pläne ihres Stadtgebietes im Maßstab 1 : 10.000 durch das Stadtmessungsamt auf Grund der dort vorhandenen Unterlagen in zwei Ausführungen herstellen, nämlich sogenannte Faltpläne, die von vornherein im wesentlichen für den Vertrieb durch Buchhandlungen oder über das Verkehrsbüro der Klägerin bestimmt sind, und sogenannte Werbepläne, die ungefaltet und an der Seite mit einem Straßenverzeichnis versehen sind. Die Pläne wurden 1949, 1954, 1957 und im Oktober 1960 unter Berücksichtigung der jeweils eingetretenen Änderungen neu aufgelegt.

Nach Auskunft der Klägerin betrug die Gesamtauflage dieser Stadtpläne in den Jahren 1949 bis 1960 rund 16.000 Stück. Hiervon wurden rund 10.800 Exemplare im Buchhandel und im Eigenvertrieb der Klägerin, sowie rund 2.300 Exemplare an Werbefirmen verkauft.

Um die Jahreswende 1960/61 brachte der Beklagte einen Stadtplan von E [REDACTED] in gleichem Maßstab heraus, den in seinem Auftrage ein Graphiker gezeichnet hatte. An den Seitenrändern dieses Planes sind die Straßen sowie 22 öffentliche Gebäude verzeichnet. Zwischen diesen Verzeichnissen und dem Stadtplan, der rechts oben die Innenstadt als Teilausschnitt im Maßstab 1 : 5.000 ohne nähere Details enthält, sowie am Rande oben und unten befinden sich Firmenreklamen. Der Beklagte verkaufte die einzelnen Exemplare dieses Planes nicht, sondern stollte sie den inserierenden Firmen und anderen Interessenten zum Aus-

hang kostenlos zur Verfügung. Er ließ sich lediglich die Firmeninserate bezahlen.

Die Klägerin meint, der Beklagte habe dadurch eine Urheberrechtsverletzung begangen, daß er ihren Plan habe nachzeichnen lassen. Der Plan des Beklagten sei daher als eine unfreie Benutzung ihres eigenen Stadtplanes anzusehen. So habe der Beklagte Unrichtigkeiten, wie zum Beispiel die nicht maßstäblich dargestellte Kurve der H[REDACTED] Straße am südlichen Ortsrand von H[REDACTED], ferner Darstellungen, die einen bewußten Vorgriff auf die künftige Bebauung enthielten, wie zum Beispiel die noch nicht erstellte Turnhalle der Handelsschule in Obere[REDACTED] und die Bebauung des nördlichen Bogens der L[REDACTED]-J[REDACTED]-Straße, und schließlich aus Gründen der Übersichtlichkeit in Kauf genommene Unvollständigkeiten in der Markierung der Durchgangsstraßen, wie z.B. bei Teilen der Ma[REDACTED]straße und der Be[REDACTED] Straße, kritiklos übernommen. Ferner habe er wesentliche Elemente in der Art der Darstellung ihres Stadtplanes nachgeahmt.

Der Unterlassungsanspruch sei auch aus wettbewerblichen Gründen gemäß § 1 UWG gegeben, da der von ihr, der Klägerin, herausgegebene Plan im Verkehr ausschließlich ihr zugeordnet werde, der Beklagte somit durch die Nachahmung dieses Planes mit sittenwidrigen Mitteln ihr Arbeitsergebnis ausbeute.

Der Beklagte habe auch schuldhaft gehandelt und sei deshalb gemäß § 36 LitUrhG zum Schadensersatz verpflichtet. Bei der Ermittlung des Schadens sei zu berücksichti-

gen, daß sie, die Klägerin, durch den Beklagten eine Einbuße an möglichen Kunden erlitten habe. Einen gewissen Anhalt für die Höhe des eingetretenen Schadens könne Ziff. 80 Unterziff. 13 der Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über die Festsetzung der Gebührensätze für Amtshandlungen der Staatlichen Behörden vom 11. April 1961 geben.

Die Klägerin hat beantragt, für Recht zu erkennen:

- 1.) Dem Beklagten wird unter Androhung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe verboten, die von der Klägerin hergestellten und herausgegebenen Stadtpläne zu vervielfältigen bzw. nachzuzeichnen bzw. nachzudrucken und die auf diese Weise von ihr hergestellten Stadtpläne als ihre eigenen herauszugeben und zu vertreiben.
- 2.) Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin den ihr durch die Verletzung ihres Urheberrechts an dem im Jahre 1960 herausgegebenen Stadtplan entstandenen Schaden, dessen Höhe im Wege der freien Schadensschätzung ermittelt werden möge, zu ersetzen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er vertritt die Ansicht, daß die Klägerin für ihre amtliche Karte gemäß § 16 LitUrHG keinen Urheberrechtsschutz genieße. Obgleich er daher berechtigt gewesen sei, die Karte der Klägerin einfach zu reproduzieren, habe er den Plan jedoch nicht abgezeichnet. Vielmehr habe er nur die mit der Natur übereinstimmenden Maße und Formen der Bobauung, der Straßen- und Wasserläufe übernommen, während die Gestaltung der Karte im übrigen seine eigene Schöpfung sei.

Das Landgericht hat den Beklagten nach dem Unterlassungsantrage sowie zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 300.-- DM verurteilt.

Das Oberlandesgericht hat nach Beweiserhebung auf die Berufung des Beklagten das Urteil des Landgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Es hat die Revision zugelassen.

Mit der Revision begehrt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Die Klägerin ist gemäß § 3 LitUrhG befugt, etwaige Ansprüche aus der Verletzung eines ihr zustehenden Urheberrechts an dem streitigen Stadtplan geltend zu machen, da ihr Stadtmessungsamt als Herausgeber auf dem Plan bezeichnet ist.

2. Zutreffend hat das Berufungsgericht den Stadtplan der Klägerin als eine gemäß § 1 Abs.1 Nr.3 LitUrhG geschützte Abbildung wissenschaftlicher Art angesehen.

Nach dieser Gesetzesbestimmung werden die Urheber solcher Abbildungen wissenschaftlicher Art geschützt, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerk anzusehen sind, jedoch Erzeugnisse eigenpersönlicher Prägung darstellen. Hierunter können nach in Rechtsprechung und Schrifttum herrschender Ansicht auch Landkarten und Stadtpläne fallen

(vgl. RGZ 108, 62; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht 2.Aufl. S.122; Marwitz-Möhring § 1 LitUrhG Anm.27 ff; Allfeld 2.Aufl. § 1 LitUrhG Anm. 44 S.62 f; Voigtländer-Elster-Kleine, Urheberrecht 4.Aufl. § 1 III C 2; Kobel GRUR 1928, 537, 542).

Voraussetzung für die Schutzgewährung ist, daß die in der Karte zutage tretende Darstellung eine eigenpersönliche geistige Leistung erkennen läßt. In dieser Hinsicht stellt das Berufungsgericht fest, daß dem Stadtplan der Klägerin trotz der geringen Unterscheidungskraft der gewählten Farbe und der sonstigen von ihr gewählten kartographischen Darstellungsmethoden der urheberrechtliche Schutz nicht zu versagen sei, weil er als Ganzes eine in sich geschlossene eigentümliche Darstellung des Stadtgebietes von E[REDACTED] sei. Gegen diese Feststellung bestehen keine rechtlichen Bedenken, da das Berufungsgericht ersichtlich von zutreffenden rechtlichen Voraussetzungen ausgegangen ist und es sich im übrigen um eine tatrichterliche Würdigung handelt (BGHZ 22, 210, 217 - Europapost).

II. Auch die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Abdruck des Stadtplanes der Klägerin nicht nach § 16 LitUrhG erlaubt sei, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Nach § 16 LitUrhG ist der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, Verordnungen, amtlichen Erlassen und Entscheidungen sowie von anderen zum amtlichen Gebrauch hergestellten amtlichen Schriften zulässig. § 26 LitUrhG bestimmt, daß auch die Verbreitung zulässig ist, soweit ein Werk nach

§ 16 ohne Einwilligung des Berechtigten vervielfältigt werden darf.

1. Zutreffend nimmt das Berufungsgericht an, daß der in § 16 LitUrhG gebrauchte Begriff "Schriften" nicht nur Sprachwerke, sondern alle in § 1 Abs.1 Nr.1 und 3 LitUrhG erwähnten Werke umfaßt. Es gelangt zu diesem Ergebnis aus der Erwägung, daß die Bestimmung des § 16 in unmittelbarer Beziehung zu § 1 Abs.1 stehe. Während die letztgenannte Vorschrift den Kreis der geschützten Urheber und Werke abgrenze, so führt das Berufungsgericht aus, bestimme § 16 neben anderen Vorschriften des Gesetzes, unter welchen Voraussetzungen die Benutzung eines an sich geschützten Werkes frei sei. Es kann dahinstehen, ob - wie das Berufungsgericht anzunehmen scheint - die in § 16 genannten Werke gemeinfrei in dem Sinne sind, daß sie keinen urheberrechtlichen Schutz genießen (Voigtländer-Elster-Kleine § 16 Anm. 1; Ulmer S.124; Entwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), Drucksache 1/62 des Bundesrats, Begründung zu § 5) oder ob die Vorschrift lediglich eine Ausnahme von dem allgemeinen Nachdrucksverbot enthält (so Marwitz-Möhning § 16 Anm. 1; Allfeld § 16 Anm. 2). Denn der Zweck dieser Gesetzesbestimmung, den Abdruck solcher Werke zuzulassen, deren möglichst weite Verbreitung im allgemeinen Interesse liegt, rechtfertigt es jedenfalls, in den Begriff "Schriften" auch wissenschaftliche Abbildungen im Sinne des § 1 Abs.1 Nr. 3 einzubeziehen (Daude, Gutachten der Königlich-Preussischen Sachverständigen-Kammern, Berlin 1907, Gutachten Nr.21 S.139, 143; Allfeld § 16 Anm.7 und 12; Voigtländer-Elster-Kleine § 16 Anm. 4; Ulmer S.124; Entwurf aaO).

2. Obgleich der Stadtplan der Klägerin von einer amtlichen Stelle hergestellt und auch zum amtlichen Gebrauch bestimmt ist, hat das Berufungsgericht die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 16 LitUrhG verneint, weil der Plan vorwiegend zur Unterrichtung und Belehrung des Publikums diene, für diese Unterrichtung aber kein unabweisbares amtliches Bedürfnis bestehe.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß nur solche amtlichen Schriften, darunter Karten, von dieser Gesetzesbestimmung erfaßt werden, an deren freier Veröffentlichung ein unmittelbares und dringendes öffentliches Interesse besteht, steht im Einklang mit Wortlaut und Zweck der Bestimmung. Denn die Rechtfertigung der Ausnahmeregelung ist darin zu erblicken, daß das öffentliche Interesse eine möglichst weite Verbreitung der betreffenden Werke erfordert. Dieser Zweck rechtfertigt es jedoch nicht, die Vervielfältigung solcher Werke auch dann freizugeben, wenn sie zwar **a u c h** zum amtlichen Gebrauch, daneben aber außerdem zum privaten Gebrauch des Publikums bestimmt sind und dieser private Gebrauch keine für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben unentbehrliche Notwendigkeit darstellt (Daude aaO S.144; Marwitz-Möhring § 16 Anm.4 c; Allfeld § 16 Anm.12; Hillig-Greuner, Gutachten Band 1 Nr.83; Voigtländer-Elster-Kleine § 16 Anm.4; Ulmer S.125; a.Mg. Runge, Urheber- und Verlagsrecht S.314 ff).

Zu Recht geht das Berufungsgericht davon aus, daß für die durch den Stadtplan der Klägerin für das Publikum geschaffene Orientierungsmöglichkeit kein unabweisbares amtliches Bedürfnis besteht. Das Vorhandensein eines derarti-

gen Stadtplanes ist auch für die Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben der Klägerin nicht unbedingt erforderlich, im Gegensatz etwa zu einem amtlichen Fahrplan, der nicht nur der Unterrichtung des Publikums dient, sondern gleichzeitig ein für die Durchführung des Eisenbahnverkehrs notwendiges Hilfsmittel darstellt. Auch seien, so führt das Berufungsgericht aus, in dem Plan nicht nur unmittelbar die Ergebnisse der Bodenaufnahme und ihrer Vermessung festgehalten, deren Verwendung zur Herstellung von Karten auch Dritten freistehe, sondern der Plan gebe die tatsächlichen Verhältnisse entsprechend dem Zweck, eine übersichtliche Orientierungsmöglichkeit zu bieten, vereinfacht wieder.

Nach alledem kommt das Berufungsgericht zutreffend zu dem Ergebnis, daß der Stadtplan der Klägerin nicht auf Grund der Vorschrift des § 16 LitUrhG vom Beklagten vervielfältigt werden durfte.

III. Eine Urheberrechtsverletzung sieht das Berufungsgericht jedoch gleichwohl nicht als gegeben an, weil der Plan des Beklagten eine durch freie Benutzung des Planes der Klägerin geschaffene eigentümliche Schöpfung im Sinne des § 13 Abs.1 LitUrhG darstelle.

1. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß für die Beurteilung der Frage, ob eine freie Benutzung eines Werkes vorliege, in erster Linie nicht die Abweichungen, sondern die Übereinstimmungen zwischen beiden Werken entscheidend seien. Von diesem Grundsatz sei jedoch für Kartenwerke eine Einschränkung zu machen, da diese von der Na-

tur der Sache her notwendig weitgehende Übereinstimmungen aufweisen müßten. Der urheberrechtliche Schutz könne sich daher nur auf die dem Plan der Klägerin innewohnende geistige Leistung erstrecken, die ihren Ausdruck finde in der für diesen Plan typischen Darstellung der geographischen Gegebenheiten nach Farbe, Formgebung, Auswahl des Maßstabes, dem darzustellenden Geländeausschnitt, der Kartenzeichnung und den vorgenommenen Verallgemeinerungen der Einzelheiten. Indessen könne der Schutzzumfang nur gering sein, weil die Klägerin im wesentlichen die bei der Herstellung von Stadtplänen üblichen Darstellungselemente gewählt habe, wie ein Vergleich der bei den Gerichtsakten befindlichen Pläne von Städten ähnlicher Größe wie E. zeige. Da die Zielsetzung des Beklagten, der mit seinem Stadtplan einen für die Werbung bestimmter Firmen geeigneten Werbeträger habe schaffen wollen, für sich allein die Verwendung des Planes der Klägerin nicht rechtfertige, hänge die Beurteilung der Frage, ob der Plan des Beklagten eine eigentümliche Neuschöpfung darstelle, davon ab, wie weit die beiden Pläne in kartographischer Hinsicht übereinstimmten und inwieweit sie sich unterschieden.

Nach einer Aufzählung der Übereinstimmungen und der Abweichungen, die sich in den Karten der Parteien vorfinden, legt das Berufungsgericht sodann dar, daß der gerichtliche Sachverständige die Unterschiede zwischen beiden Karten als unwesentlich angesehen und wegen der weitgehenden Übereinstimmung in der Art der kartographischen Gestaltung das Vorliegen einer eigentümlichen Schöpfung bei dem Plan des Beklagten verneint habe. Gleichwohl sieht das Berufungsgericht Art und Umfang der von dem Beklagten durchgeführten

Vereinfachung als ausreichend an, um das Vorliegen einer eigentümlichen neuen Schöpfung zu bejahen. Es führt aus, daß von der allgemeinen Begriffsbestimmung für den Begriff der "eigentümlichen Schöpfung" im vorliegenden Falle abzuweichen sei, da von der Natur der Sache her bei einer Karte für eine eigentümliche Neuschöpfung ohnehin nur wenig Raum sei.

2. Die gegen diese Beurteilung gerichteten Angriffe der Revision sind begründet.

a) Für die Anwendung des § 13 Abs.1 LitUrhG reicht es nicht aus, daß das unter Zuhilfenahme eines älteren geschützten Werkes geschaffene neue Werk eine eigentümliche Schöpfung ist. Als Ergebnisse eigenpersönlichen Schaffens genießen nämlich auch Bearbeitungen einen eigenen urheberrechtlichen Schutz, der jedoch, soweit es sich um die dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsbefugnis handelt, eine Abhängigkeit vom Urheberrecht am Originalwerk aufweist (§ 12 LitUrhG). Zum Unterschied hiervon erfordert die Anwendung des § 13 Abs.1 weiter, daß das neue, eine eigentümliche Schöpfung darstellende Werk unter "freier" Benutzung des älteren Werkes entstanden ist (BGH GRUR 1958, 500, 502 zu I - "Mecki"-Igel). Nach ständiger Rechtsprechung setzt die nach § 13 Abs.1 LitUrhG zulässige freie Anknüpfung an urheberrechtlich geschütztes Geistesgut voraus, daß angesichts der Eigenart des neuen Werkes die entlehnten eigenpersönlichen Züge des geschützten älteren Werkes verblassen; es muß daher ein in seiner charakteristischen Gesamteigenart neues selbständiges Werk vorliegen, wofür das bloße Weglassen einzelner Teile oder die Anbringung

unschöpferischer Änderungen nicht ausreicht (BGH GRUR 1961, 631, 632 zu III - Fernsprechbuch; RG JW 1925, 2777 Nr. 1).

Der Streitfall bietet keinen Anlaß, von diesen in einer jahrzehntelangen Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen abzugehen, mögen auch Kartenwerke für eine individuelle Darstellung im allgemeinen nur wenig Spielraum bieten und ihrem urheberrechtlichen Schutz daher in der Regel engere Grenzen gezogen sein, als es bei den Werken der Literatur, der Musik und der bildenden Kunst der Fall ist (Ulmer aaO S.123). Im Anschluß an das Gutachten von Penck (auszugsweise wiedergegeben von Kobel GRUR 1928, 537, 538 f) unterscheidet man sogenannte Aufnahmekarten (die auf Originalaufnahmen des Geländes beruhen), bearbeitete oder entworfene Karten (deren Bearbeitung wissenschaftlich Neues bietet), gezeichnete Karten (solche, die im wesentlichen nur eine Umzeichnung enthalten) und angewandte Karten (die zwar auch auf Aufnahmekarten zurückgehen, aber zu dem aus diesen entlehnten Inhalt einen neuen geographischen, statistischen, meteorologischen, geologischen oder sonstigen Inhalt hinzufügen). Soweit die Gegenstände der Darstellung auf einer Karte unmittelbar auf der Bodenvermessung und ihren Ergebnissen beruhen - z.B. Länder, Flüsse, Gebirge, Bauten, Straßenzüge -, ist die bloße Wiedergabe dieser Gegenstände in einer anderen Karte zulässig (ROHG 11, 165, 167; Penck aaO S.539; Ulmer S.123; Voigtländer-Elster-Kleine § 1 S.16 f). Schutzzähig ist dagegen die Darstellungsart als solche gegen eine Wiedergabe, soweit sie als formgebende kartographische Leistung über die bloße Mitteilung der geographischen Tatsachen hinausgeht.

Das Reichsoberhandelsgericht hat in dem von ihm entschiedenen Falle weder eine ganze noch eine teilweise unerlaubte Vervielfältigung darin erblickt, daß der damalige Angeklagte zur Anfertigung eines Stadtplanes auf der Grundlage eines urheberrechtlich nicht geschützten Planes einen anderen, Schutz genießenden Plan benutzt hatte, um nach dessen auf neuen und zuverlässigen Messungen beruhenden Entfernungs- und Lageangaben seinen Plan zu berichtigen und zu vervollständigen. Im Schrifttum wird übereinstimmend die mechanische, auch die eigenartigen Züge der Darstellung übernehmende Kopie der Vorlage, gleichgültig ob die Kopie von Hand oder unter Zuhilfenahme technischer Mittel erfolgt ist, als Urheberrechtsverletzung angesehen (Penck aaO 538 f; Ulmer aaO; Voigtländer-Elster-Kleine aaO). Penck weist ferner darauf hin, daß sich eine neue Karte nicht mit einer alten desselben Gebiets bei gleichem Zweck in bezug auf Umfang, Maßstab und Art der Darstellung decken solle. Nach Kobel (aaO S.544) ist eine eigentümliche Schöpfung dann nicht gegeben, wenn der Bearbeiter, sei es durch Handzeichnung oder mit mechanischen Mitteln, nur eine Kopie - auch Vergrößerung oder Verkleinerung - herstellt und lediglich, um dem Kartenbilde ein anderes Aussehen zu verleihen, einzelne Dinge wegläßt oder durch Wahl anderer Signaturen und Farben ihr einen anderen Anstrich gibt, auch sonst vielleicht in die Karte einzelne Ergänzungen wahllos aufnimmt. Zutreffend weist Kobel darauf hin, daß in solchen Fällen zwar gewisse Äußerlichkeiten abgeändert seien, der gedankliche Inhalt jedoch der gleiche geblieben sei und es somit an einer geistigen, vor allem aber an einer selbständigen eigentümlichen Leistung fehle.

Diese im Schrifttum hinsichtlich des Schutzes von Karten gegen unerlaubte Vervielfältigung vertretenen Auffassungen stehen durchaus im Einklang mit den Ergebnissen der Rechtsprechung. Grundsätzlich ist bei Beurteilung der Frage, ob eine freie Benutzung vorliegt, im Interesse eines ausreichenden Urheberrechtsschutzes kein zu milder Maßstab anzulegen. Denn die nach § 13 Abs.1 LitUrhG gestattete freie Benutzung eines fremden urheberrechtlich geschützten Werkes soll dem Urheber zwar die für ihn unentbehrliche Möglichkeit bieten, Anregungen aus fremden Werken zu entnehmen, die ihn zu eigenen Leistungen anspornen, ihm aber nicht die eigene geistige Arbeit ersparen (BGH aaO GRUR 1958, 502 zu I). Da erst dann von einer wirklich "freien" Benutzung gesprochen werden kann, wenn angesichts der Eigenart des neuen Werkes die Züge des geschützten älteren Werkes zurücktreten, sind an die in dem neuen Werk verkörperte geistige Leistung, falls ihr ein selbständiger Urheberschutz zugebilligt werden soll, desto höhere Anforderungen zu stellen, je auffallender die Eigenart des benutzten Vorbildes ist (BGH aaO). Wenn daher im Schrifttum die Auffassung vertreten wird, daß dem urheberrechtlichen Schutz von Kartenwerken enge Grenzen gezogen seien, weil diese für eine individuelle Darstellung nur wenig Spielraum böten, so stimmt das durchaus mit den Grundsätzen überein, welche die Rechtsprechung zum Begriff der freien Benutzung entwickelt hat und stellt nicht etwa eine Ausnahme dar. Dies hat das Berufungsgericht verkannt, wenn es die Ansicht vertritt, daß bei Kartenwerken von der allgemeinen Begriffsbestimmung abzugehen sei, wie sie vom Reichsgericht für den Begriff der eigentümlichen Schöpfung niedergelegt sei, und daß außerdem für Kartenwerke eine Einschränkung

von dem Grundsatz zu machen sei, daß für das Vorliegen einer freien Benutzung in erster Linie nicht die Abweichungen, sondern die Übereinstimmungen maßgebend seien. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts reicht es nämlich nicht aus, daß der Plan des Beklagten in gewisser Hinsicht eine eigene Leistung erkennen läßt und insoweit als "Bearbeitung" seinerseits urheberrechtlichen Schutz genießen mag. Denn die ausschließlichen Befugnisse der Klägerin an ihrem Stadtplan erstrecken sich gem. § 12 LitUrhG auch auf dessen Bearbeitungen, so daß dem Beklagten eine Vervielfältigung oder gewerbsmäßige Verbreitung seiner Karte ohne Erlaubnis der Klägerin nicht schon dann gestattet wäre, wenn diese als Bearbeitung unter eigenem Urheberschutz stünde. In der Ausübung dieser urheberrechtlichen Befugnisse hinsichtlich seiner Karte wäre der Beklagte nur dann nicht an eine Erlaubnis der Klägerin gebunden, wenn diese Karte sich so weit von dem Plan der Klägerin entfernen würde, daß nach den dargelegten Grundsätzen davon ausgegangen werden könnte, die Karte des Beklagten sei unter "freier" Benutzung des Planes der Klägerin im Sinn von § 13 Abs.1 LitUrhG entstanden.

b) Infolge dieses verfehlten rechtlichen Ausgangspunktes hat das Berufungsgericht nicht genügend berücksichtigt, daß der Zeichner des Stadtplanes des Beklagten den Plan der Klägerin nicht nur als bloße Vorlage benutzt hat, mit deren Hilfe er eine selbständige schöpferische kartographische Leistung hervorgebracht hat, sondern daß er vielmehr das Vorbild bis auf Weglassungen und Vergrößerungen in der zeichnerischen Darstellung nahezu unverändert wiederholt hat.

Zwar muß das Vorliegen einer Neuschöpfung im Sinne des § 13 Nr. 1 LitUrhG nicht notwendig schon deshalb verneint werden, weil der Beklagte, obwohl dazu an sich kein zwingender Grund bestand, denselben Maßstab und Geländeausschnitt wie die Klägerin gewählt, weil er ferner die Gebäudeflächen wie die Klägerin in Blockdarstellung und nicht in Einzelgebäudedarstellung sowie in roter Farbe wiedergegeben und weil er wie die Klägerin die Durchgangsstraßen gelb dargestellt hat. Namentlich dem Maßstab kommt in diesem Zusammenhang keine entscheidende Bedeutung zu. Ebenso wenig nämlich wie das Vorliegen einer unerlaubten Vervielfältigung durch die Veränderung des Maßstabes ausgeschlossen wird, wenn es im übrigen an einer selbständigen kartographischen Leistung fehlt (ROHG 11, 167, 168), kann - allein wegen der Beibehaltung des gleichen Maßstabes - eine Karte dann nicht als bloße Vervielfältigung angesehen werden, wenn sie sonst in ausreichendem Umfange Eigenarten aufweist, die eine selbständige und eigentümliche Leistung im kartographischen Sinne erkennen lassen. Entsprechendes gilt für die übrigen übereinstimmenden Merkmale, deren Verwendung trotz ihrer immerhin auffälligen Häufung nicht unbedingt ausgeschlossen hätte, daß der Stadtplan des Beklagten - zum Beispiel im Falle einer in besonderer Weise schematisierten Art der Wiedergabe, an der es aber fehlt - im ganzen gesehen gleichwohl als selbständige, vom Vorbild unabhängige schöpferische Leistung hätte gewertet werden können. Indessen läßt der Plan gegenüber dem Stadtplan der Klägerin jede Eigenart vermissen, die seine Wertung in diesem Sinne rechtfertigen könnte. Die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts vorhandenen Unterschiede bestehen einmal darin, daß der

Plan des Beklagten eine weiße Grundfarbe aufweist, die als Darstellungsmittel für unbebaute Gebiete mit Ausnahme von Wäldern und Gewässern verwendet worden ist, während diese Gebiete im Plan der Klägerin hellgrau-grün dargestellt sind. Ferner hat der Beklagte im Gegensatz zur Klägerin auf die Wiedergabe der Flurnamen, der Höhenlinien, der Geländegestaltung im einzelnen, von Dämmen sowie der Linienführung der innerstädtischen Verkehrsmittel verzichtet. Auch ist die Beschriftung der Straßen und Ortschaften nach Schriftart und Schriftgröße anders, nämlich skizzenhafter ausgeführt. Die öffentlichen Gebäude hat der Beklagte nur zu einem geringen Teil und überdies mit schwarzer Farbe gekennzeichnet, während die Klägerin hierfür ein dunkleres Rot gewählt hat. Die Waldgebiete sind in einem kräftigeren Grünton dargestellt und zeigen eine baumartige Signatur. Die Durchgangsstraßen sind im allgemeinen etwas breiter als auf dem Plan der Klägerin, die Wiedergabe der Eisenbahnlinien ist erheblich einfacher gehalten. Außerdem ist die Innenstadt von dem Beklagten in einer Ecke seines Planes noch einmal gesondert in größerem Maßstabe wiedergegeben. Schließlich hat er ein anderes Suchnetz angebracht. Die in seinem Plan außerdem vorhandenen Abweichungen der Einzeldarstellung beruhen aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts auf der Vereinfachungsabsicht des Beklagten und lassen ein kartographisches Prinzip nicht erkennen.

Die ganz überwiegende Mehrzahl der in dem Plan des Beklagten vorhandenen Abweichungen von dem Stadtplan der Klägerin beruht demnach auf bloßen Weglassungen. Ein weiterer erheblicher Teil der Unterschiede besteht darin, daß

der Beklagte insbesondere bei der Wiedergabe der bebauten Flächen zahlreiche Vergrößerungen vorgenommen hat, weil es ihm nicht auf eine kartographisch möglichst genaue Wiedergabe angekommen ist. Wird aber, wie hier, die Karte der Klägerin in der Weise benutzt, daß sie nachgezeichnet wird und lediglich Teile der Darstellungen fortgelassen und andere Teile vergrößert wiedergegeben werden, und zwar in einer Weise, daß die nachgezeichnete Karte als Orientierungsmittel noch ihren Zweck erfüllt, so kann hierin eine selbständige schöpferische Leistung nicht erblickt werden. Wenn auch eine nach kartographischen Gesichtspunkten vorgenommene generalisierende Darstellung schutzwürdig sein kann, worauf in Übereinstimmung mit dem Schrifttum auch der gerichtliche Sachverständige hinweist, so können diese von dem Beklagten vorgenommenen Vereinfachungen doch nicht als eine unter kartographischen Gesichtspunkten vorgenommene eigenschöpferische Leistung angesehen werden, weil sie hierfür in ihrer Bedeutung zu geringfügig sind. Vielmehr erscheinen sie lediglich als Maßnahmen, die im Interesse der Arbeits- und Kostenersparnis getroffen worden sind, weil der Zweck, einen Stadtplan als Werbeträger zu schaffen, eine genauere Darstellung erübrigte. Dies hat auch das Berufungsgericht verkannt, wenn es ausführt, daß die vom Sachverständigen als Beispiel für eine selbständige Neuschöpfung angeführten Änderungsmöglichkeiten nicht nur eine andere zeichnerische Bearbeitung, sondern auch eine selbständige Aufnahme der Verhältnisse in der Natur bedingen, die viel eher die Klägerin bei ihrem in großer Auflage erscheinenden Stadtplan als der Beklagte bei seinem nach Umfang und Aufwand von Mitteln begrenzten Vorhaben durchführen könne. Dabei geht das Berufungsgericht inso-

fern fehl, als der Sachverständige keine Neuaufnahme des Gebiets durch den Beklagten für erforderlich gehalten, sondern nur darauf hingewiesen hat, dieser hätte auch die Vermessungsunterlagen anfordern und seinem Plan zugrunde legen können. Soweit der Beklagte Änderungen dadurch vorgenommen hat, daß er teilweise einen anderen Farbton gewählt hat (öffentliche Gebäude, Wald, unbebaute Gebiete) oder daß er die Innenstadt in einem Teilausschnitt besonders dargestellt hat, sind diese gegenüber den sonstigen Übereinstimmungen zu geringfügig, um die Annahme zu rechtfertigen, der Beklagte habe eine eigene kartographische Leistung vollbracht, der gegenüber die Eigenheiten der Karte der Klägerin zurückträten. Der Sachverständige hat zudem anhand von Stadtplänen, welche andere Firmen unter Benutzung amtlicher Pläne geschaffen haben, zutreffend darauf hingewiesen, selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Gebundenheit an die wiederzugebende Wirklichkeit und zum Teil auch an die kartographischen Darstellungsmittel gewisse Ähnlichkeiten bedinge, bleibe auch dann noch genügend Raum für eine selbständige Darstellung, wenn für Reklamezwecke nur ein einfacher Plan geschaffen werden solle. Dieser brauche zwar, so legt der Sachverständige dar, nicht besser zu sein, als sein Vorgänger. Aber er müsse doch Unterschiede aufweisen, die das Merkmal eigener geistiger Leistung bei der Wahl der kartographischen Mittel erkennen ließen. Selbst wenn nur eine Vereinfachung habe erreicht werden sollen, hätten doch etwa bei der Auswahl der Straßenbreiten und der Ausführung der Begrenzungslinien der einzelnen Flächen solche Unterschiede eingearbeitet werden können. Da der Beklagte jedoch in der Auswahl der kartographischen Methoden nicht vom Plan der Klä-

gerin abgewichen sei, stelle sein Stadtplan lediglich eine Überarbeitung des anderen Planes ohne ins Gewicht fallende Änderung dar.

Nach alledem unterscheidet sich der Plan des Beklagten von dem der Klägerin entgegen den Ausführungen des Berufungsgerichts nur durch unwesentliche Veränderungen oder Zusätze, denen kein eigener in kartographischer Hinsicht bedeutsamer Gedanke zugrunde liegt. Auf der fehlenden Eigenart dieses Planes beruht es, daß die Identität der Originalkarte der Klägerin in dem Plan des Beklagten in den wesentlichen Zügen unberührt erhalten geblieben ist. Schließlich spricht auch das Berufungsgericht selbst von der "auffallenden Ähnlichkeit" der beiden Pläne oder davon, daß der Beklagte sich nicht sehr weit von seinem Vorbild entfernt habe.

Der Stadtplan des Beklagten verkörpert demnach keine eigentümliche Leistung, welche durch eine freie Benutzung des Planes der Klägerin zustande gekommen ist. Da die Vervielfältigung und gewerbsmäßige Verbreitung des Planes der Klägerin dieser gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Lit. UrhG ausschließlich vorbehalten ist, stellt die Vervielfältigung und gewerbsmäßige Verbreitung des Planes des Beklagten eine Urheberrechtsverletzung dar.

3. Mit der Frage, ob die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung noch vorgelegen hat, brauchte sich das Berufungsgericht nicht zu befassen, da es diesen Anspruch aus sachlichen Gründen für unbegründet gehalten hat.

Das Landgericht hat die Frage bejaht, weil der Beklagte nicht bereit gewesen sei, zu erklären, daß er künftig die Herstellung und Verbreitung nachgezeichneter Stadtpläne vom Stadtgebiet E[REDACTED] unterlassen werde.

Diese Begründung ist frei von Rechtsirrtum. Der Beklagte hat im Berufungsrechtszuge hierzu auch nicht mehr Stellung genommen.

IV. Nach alledem mußte das angefochtene Urteil abgeändert werden.

1. Aufgrund des Unterlassungsantrages hatte das Landgericht dem Beklagten verboten, "die von der Klägerin hergestellten und herausgegebenen Stadtpläne zu vervielfältigen bzw. nachzuzeichnen bzw. nachzudrucken und die auf diese Weise von ihm hergestellten Stadtpläne als seine eigenen herauszugeben und zu verbreiten". Dieses Verbot ist jedoch zu unbestimmt und nicht der konkreten Verletzungsform angepaßt. Die Urteilsformel des Landgerichts war daher, ohne daß hierin eine sachliche Einschränkung liegt, dahin zu fassen, daß dem Beklagten untersagt wurde, den von ihm um die Jahreswende 1960/1961 herausgegebenen Stadtplan von E[REDACTED] zu vervielfältigen und/oder gewerbsmäßig zu verbreiten.

2. Das Landgericht hat den Beklagten ferner zum Schadensersatz verurteilt. Zur Begründung hat es dargelegt, daß er f a h r l ä s s i g gehandelt habe, indem er sich aufgrund der Ausführungen in dem Werk von Ru[REDACTED] "Urheber- und Verlagsrecht" S. 314 ff zum Nachzeichnen des Planes der Klägerin für berechtigt gehalten habe; denn diesen Ausführungen sei zu

entnehmen, daß die herrschende Meinung eine andere Auffassung vertrete. In der Berufungsbegründung hat der Beklagte geltend gemacht, die Ausführungen Ru■■■■■ ließen nicht erkennen, daß die herrschende Meinung in dieser Frage, insbesondere im Hinblick auf Stadtpläne, anderer Auffassung sei.

Die Ausführungen des Landgerichts zu diesem Punkt sind jedoch frei von Rechtsirrtum. Ru■■■■■ weist ausdrücklich darauf hin, aufgrund eines Gutachtens der Sachverständigenkammer werde in den Kommentaren die Auffassung vertreten, daß diejenigen Schriften und Abbildungen, die zwar von einer Behörde herausgegeben seien, sich aber nicht ausschließlich auf die Bestimmung zum amtlichen Gebrauch beschränkten, sondern auch an das Publikum wenden, Urheberrechtsschutz genießen. Wenn Ru■■■■■ sodann im folgenden seine abweichende Meinung vertritt, so lassen seine gesamten Darlegungen doch zweifelsfrei erkennen, daß das Schrifttum ganz überwiegend anderer Ansicht ist (vgl. die vorstehend unter II 2 genannten Fundstellen). Unter diesen Umständen hätte aber der Beklagte nicht ohne weiteres die ihm günstige Rechtsauffassung Ru■■■■■ seinem Handeln zugrunde legen dürfen (BGH GRUR 1955, 549, 551 zu II a - Betriebsveranstaltung, insoweit in BGHZ 17, 376 nicht abgedruckt).

Hinsichtlich der Höhe des Schadens ist das Landgericht davon ausgegangen, daß eine Gebühr, wie die Klägerin sie hätte fordern können und wie der Beklagte sie nach seinem eigenen Vorbringen auch tatsächlich an Städte

vergleichbarer Größe gezahlt habe, 300.-- DM betrage. Diesen Betrag hat es den Klägerin im Wege freier Schadensschätzung nach § 287 ZPO zugesprochen. Diese Beurteilung, die der Beklagte im Berufungsrechtszug im übrigen nicht beanstandet hat, läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

Da sich sonach die Revision der Klägerin in vollem Umfang als begründet erweist, war unter Abänderung des Berufungsurteils das landgerichtliche Urteil mit der erwähnten Neufassung des Unterlassungsgebotes wieder herzustellen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Krüger-Nieland

Jungbluth

Sprenkmann

Mösl

Alff